

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

14. Jahrgang

24. Juli 1984

Nummer 24

Inhalt:

Vorschlagsliste für Jugendschöffen

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schneeberggrund", Markt Eisenheim, Gemarkung Untereisenheim

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Stämmigraben", Gemarkung Uttingen

Nr. III/3 - 436

Vorschlagsliste für Jugendschöffen

- Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Juli 1984 die Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Amtsperiode 1985 - 1989 erstellt.

Gemäß § 7 der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 14. März 1980, Gz 3221 - II — 8223/78 und Nr. I B 2-3001 -2/1, wird die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche zur Einsicht aufgelegt.

Die Liste kann im Landratsamt Würzburg — Kreisjugendamt — Zeppelinstr. 15, Zimmer 243/II. Stock von Mittwoch, den 25. Juli mit Donnerstag, den 2. August 1984, während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Vorschlagsliste, bzw. gegen darin aufgenommene Personen können in dieser Zeit schriftlich oder zu Protokoll des Kreisjugendamtes erhoben werden.

Az.: IV/5.173.Unt.Eis 09/79

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schneeberggrund", Markt Eisenheim, Gemarkung Untereisenheim

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 8. Juni 1984, Nr. 820-8632.00-19/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in dem Markt Eisenheim, Gemarkung Untereisenheim, Flurlage "Schneeberggrund", gelegene Gelände-einschnitt wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 44,5 ha und erhält die Bezeichnung "Schneeberggrund".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Geländeeinschnitt im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Die geschützte Fläche beinhaltet einen geologischen Ausbruch, ein landschaftliches Strukturelement von besonderem Reiz. Der Gehölzbewuchs ist ein wichtiger Lebensraum für heimische Vogelarten. Die vorhandene, reichhaltige Baum- und Krautflora enthält schutzwürdige Pflanzen- und Tierarten.

Der Erlaß der Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über dem zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,
 10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,
 11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 13. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. zu zelten oder zu lagern,
 16. Feuer zu machen,
 17. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
 3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgte,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die bisher übliche obstbauliche Nutzung (bei Neuanpflanzung nur Verwendung von Hoch- oder Halbstämmen),
6. Umwandlung von Grünland in Obstbaumland (Pflanzung von Obstbaum-Hoch- oder Halbstämmen) mit extensiver Nutzung (Fl.-Nr. 1352),
7. die bisher übliche Wiesennutzung (extensiver Art),
8. nach vorheriger Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde die plenterartige Holznutzung (Entfernen einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes).

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbart ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

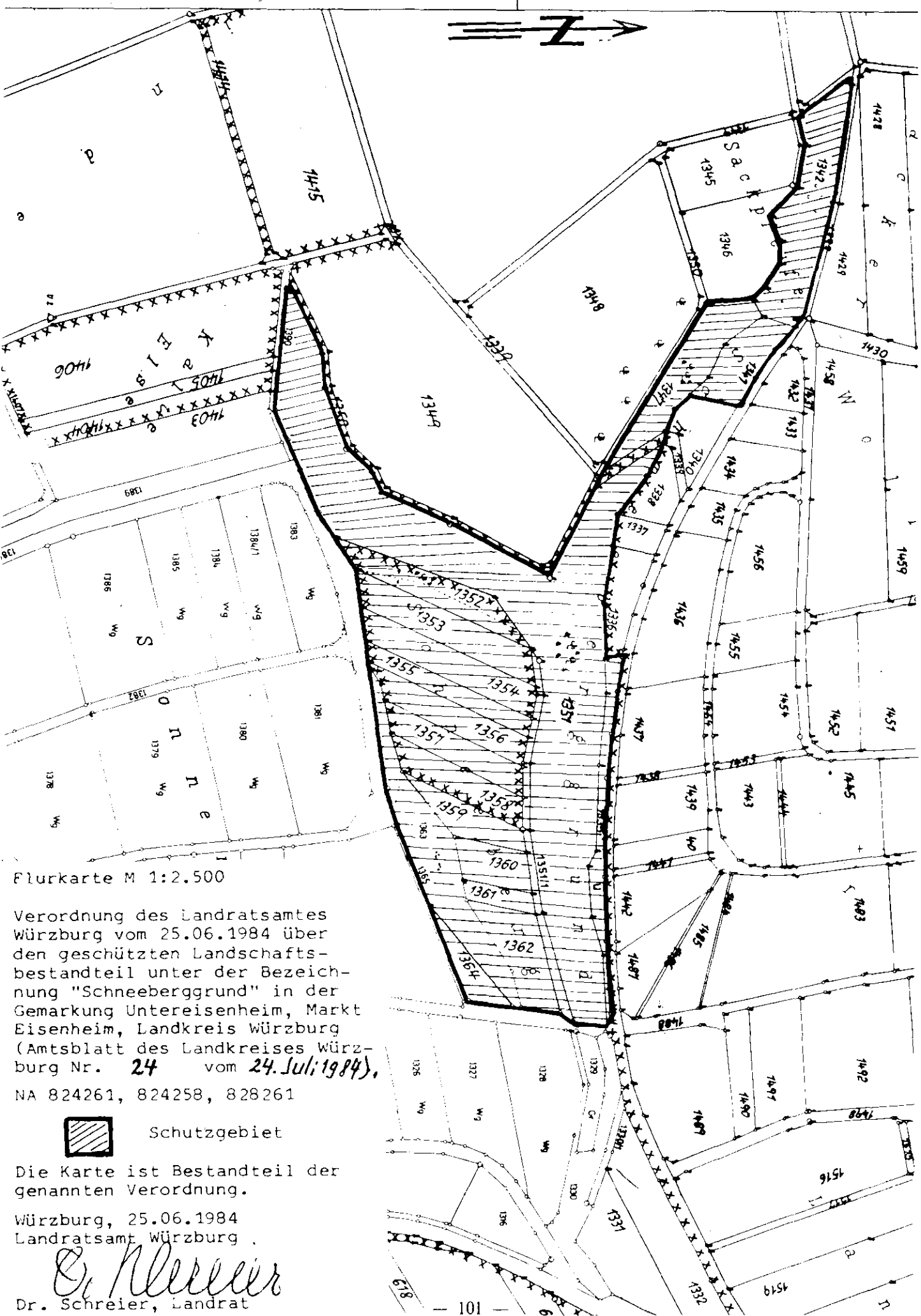
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 25. Juni 1984
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier
Landrat



Flurkarte M 1:2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.06.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung "Schneeberggrund" in der Gemarkung Untereisenheim, Markt Eisenheim, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24 vom 24. Juli 1984),

NA 824261, 824258, 828261



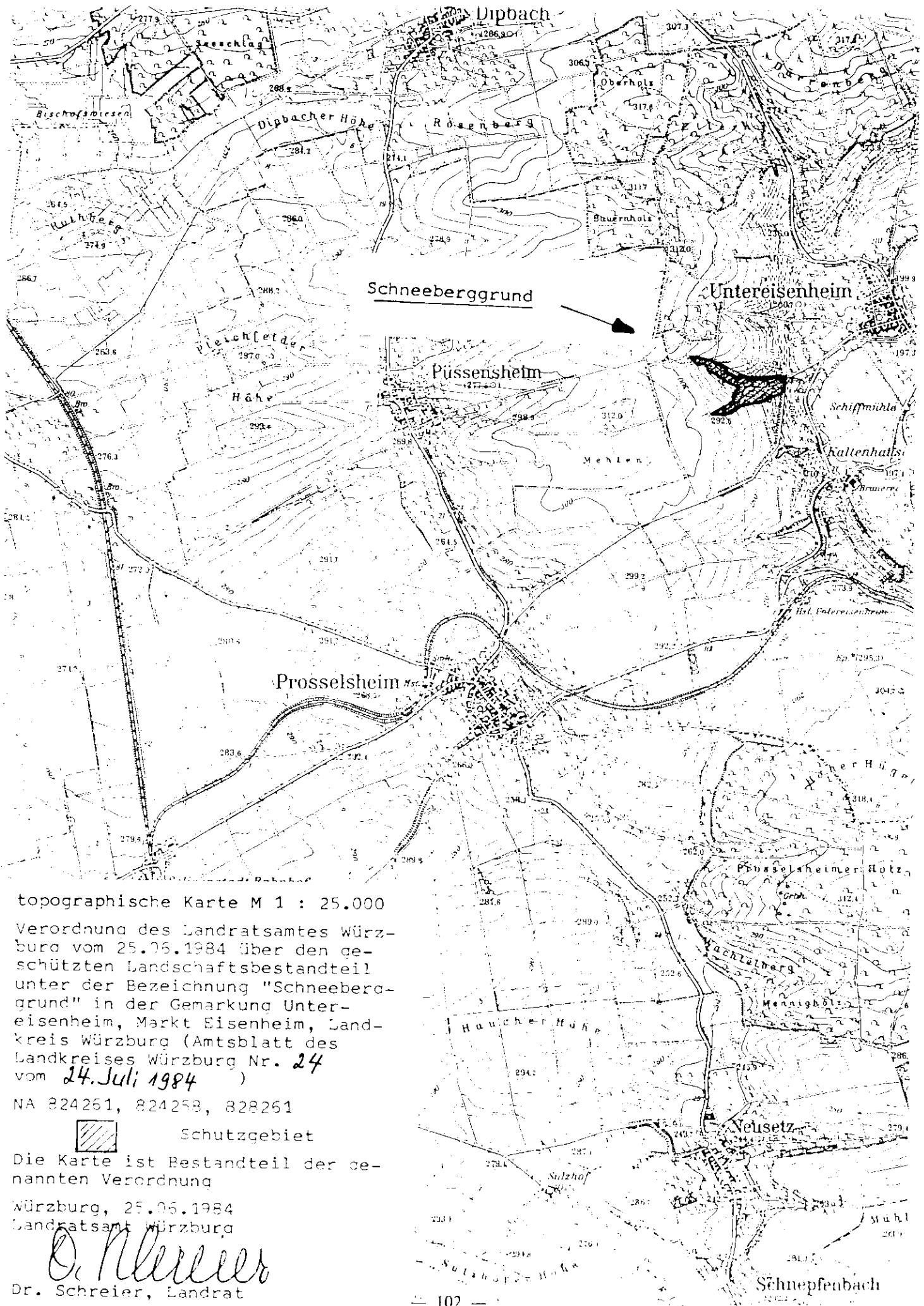
Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 25.06.1984
Landratsamt Würzburg


Dr. Schreier

Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.06.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung "Schneeberggrund" in der Gemarkung Untereisenheim, Markt Eisenheim, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24 vom 24. Juli 1984)

NA 824261, 824258, 828261

 Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung

Würzburg, 25.06.1984
 Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat